

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

**2019**

**Nr. 21**

**Mittwoch, 18.09.2019**

**von Seite 133 bis 143**

**Inhalt dieser Ausgabe:**

<b>AMTLICHER TEIL</b>		
<a href="#">Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)</a>	Seite	134
	Seite	
	Seite	
	Seite	
<b>NICHTAMTLICHER TEIL</b>		
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus</a>	Seite	140
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Bauausschusses</a>	Seite	141
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Senioren</a>	Seite	142
<a href="#">Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Schule und Sport</a>	Seite	143

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: [postoffice@stadt-heide.de](mailto:postoffice@stadt-heide.de); homepage: [www.heide.de](http://www.heide.de)

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „[www.heide.de](http://www.heide.de)“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

## Amtlicher Teil

### Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1 und 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27) und aufgrund von § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I 2002, Seite 3866 und BGBl. I 2003, Seite 61), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 04.09.2019 folgende Satzung erlassen:

#### **Inhalt**

§ 1 Steuergegenstand .....	.....
§ 2 Steuerschuldverhältnis .....	.....
§ 3 Steuerschuldner und Haftung .....	.....
§ 4 Bemessungsgrundlage .....	.....
§ 5 Steuersatz .....	.....
§ 6 Besteuerungsverfahren .....	.....
§ 7 Melde- und Anzeigepflichten .....	.....
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften .....	.....
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	.....
§ 10 Datenverarbeitung .....	.....
§ 11 Inkrafttreten .....	.....

#### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Heide zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
  - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
  - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 2 Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.

Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen. Bei diesen Spielgeräten werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse,

Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

## § 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

20 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung	76,00 €
b)	an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	38,00 €
c)	an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder - Darstellung sexueller Handlungen und/oder - Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)	306,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung	153,00 €
b)	an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	76,00 €

## **§ 6 Besteuerungsverfahren**

- (1) Der Halter hat - vorbehaltlich des Absatzes 5 - bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats endet (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben).
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:
  - a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
  - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

## **§ 7 Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter

Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.

- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Fachdienst 12 -Finanzen- der Stadt Heide ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Fachdienstes 12 – Finanzen – zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Heide zulässig:
- a) Name , Vorname(n)
  - b) Anschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
  - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
  - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.03.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 19.12.2007.

25746 Heide, den 05.09.2019  
Gez. Oliver Schmidt Gutzat  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus**

Datum: **Montag, 23.09.2019**  
Zeit: **18:00 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

#### Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Anpassung der Fahrpläne und der Tarife im Heider Stadtbusverkehr ab 2020  
Vorlage: 19/FB2 BDSi/077/BV
- 6 PACT - Sachvortrag FD Städteplanung und Bauordnung
- 7 Heider Winterwelt 2019/2020 - Sachvortrag Frau Hopmann
- 8 Tourist-Info in neuen Räumlichkeiten - Sachvortrag Frau Hopmann
- 9 Freifunk - Sachvortrag Herr Hillmann
- 10 Haushalt 2020 - Budget des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus  
Vorlage: 19/FD21 ÖSi/079/BV
- 11 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 12 Zuschussgewährung  
Vorlage: 19/FD21 ÖSi/080/BV

25746 Heide, 16.09.2019  
Der Vorsitzende  
Andreas Hein  
Ratsherr



## Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

Datum: **Dienstag, 24.09.2019**  
Zeit: **17:30 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

### Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Niederschrift der letzten Sitzung des Bauausschusses
- 5 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 6 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide (Gebiet Am Sportplatz - MTV-Stadion/Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion) - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 19/StädtePl/188/BV
- 7 Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Heide (Gebiet nördlich der B203, südlich der Österweide und westlich der Brahmsstraße) - Aufstellungsbeschlüsse  
Vorlage: 19/StädtePl/189/BV
- 8 QUARREE 100 - mündlicher Sachstandsbericht
- 9 Haushalt 2020 - Budget des Bauausschusses  
Vorlage: 19/FD31 BVG/107/BV
- 10 Termin nächste Bauausschusssitzung
- 11 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 12 Grundstücksangelegenheit - mündlicher Sachstandsbericht
- 13 Grundstücksangelegenheiten - Allgemein
- 14 Private Baumaßnahmen im Einzelfall

25746 Heide, 16.09.2019  
Der Vorsitzende  
Dipl.- Betriebswirt Reinhold Ehrenberg  
Ratsherr

## **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Senioren**

Datum: **Mittwoch, 25.09.2019**  
Zeit: **18:00 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

### **Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der letzten Sitzung
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Denkmalgestaltung für die Heider Opfer des Nationalsozialismus
- 5 Personalkostenzuschuss an die AWO Ortsverein Heide  
Vorlage: 19/FB2 BDSi/079/BV
- 6 Antrag der Brahms-Gesellschaft Schleswig Holstein  
Vorlage: 19/FB2 BDSi/080/BV
- 7 Haushalt 2020 - Budgets des Ausschusses für Kultur, Soziales und  
Senioren  
Vorlage: 19/FB2 BDSi/078/BV
- 8 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

25746 Heide, 16.09.2019  
Die Vorsitzende  
Marta Balzer

## **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Schule und Sport**

Datum: **Donnerstag, 26.09.2019**  
Zeit: **18:00 Uhr**  
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

### **Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Erweiterung des Betreuungsangebotes in den Ev. Kindertagesstätten:  
Umwandlung eines Gemeindehauses in eine Kindertagesstätte  
Vorlage: 19/SoSchSpK/164/BV
- 6 Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte (Antrag der CDU-Ratsfraktion)  
Vorlage: 19/SoSchSpK/166/AN-O
- 7 Haushalt 2020 - Budgets des Ausschusses für Familie, Schule und Sport  
Vorlage: 19/SoSchSpK/165/BV
- 8 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 9 Zuschussantrag des Männer-Turnverein von 1860 e. V. Heide  
Vorlage: 19/SoSchSpK/163/BV

25746 Heide, 16.09.2019  
Der Vorsitzende  
Dirk Diedrich  
Ratsherr